

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Korweiler

vom 16. September 2014

I.

Der Ortsgemeinderat Korweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GvBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Ehrengräber
3. Urnen-Kissengräber
4. Erd-Kissengräber

§ 2

§ 14 wird wie folgt abgeändert:

§ 14 a Urnen-Kissengräber

- (1) Es wird ein Urnengrabfeld in Form eines Urnen-Kissengrabfeldes ausgewiesen.
- (2) Pro Grab können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden.
- (3) Es sind nur liegende Grabmale zugelassen, Die Grabplatten sind in den Boden einzulassen, damit ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist. Die Grabplatten müssen so verankert werden, dass ein Absenken ausgeschlossen ist.
- (4) Die Größe der Grabmale beträgt 0,40 m x 0,60 m mit einer Stärke von 0,12 m. Das Veranlassen zum Setzen der Grabmale obliegt den Angehörigen. Das Setzen hat in Absprache mit dem Bürgermeister zu erfolgen.

- (5) Die Flächen außerhalb der Grabmale werden nach der Beisetzung von der Ortsgemeinde eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche auf diesem Rasengrabfeld ist nicht gestattet.
Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Auf den Gräbern dürfen nur in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März Grablichter abgestellt und Blumen niedergelegt werden.

§ 3

Es wird folgender § 14 b hinzugefügt:

§ 14 b Erd-Kissengräber

- (1) Erd-Kissengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
Der / die Verstorbene wird genauso beigesetzt, wie dies auch bei anderen Erdbestattungen erfolgt. Kränze, Blumen, Holzkreuz, Grablichter etc. sind erlaubt. Nach einer Frist von 6 Monaten müssen die Angehörigen das Grab abräumen und einebnen.
- (2) In einem Erd-Kissengrab dürfen eine Leiche und zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (3) Es sind nur liegende Grabmale zugelassen, Die Grabplatten sind in den Boden einzulassen damit ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist. Die Grabplatten werden so verankert, dass ein Absenken ausgeschlossen ist. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Eine Abgrenzung mit Gehwegplatten erfolgt nicht.
- (4) Die Größe der Grabmale beträgt 0,40 m x 0,60 m mit einer Stärke von 0,12 m. Das Veranlassen zum Setzen der Grabmale obliegt den Angehörigen. Das Setzen hat in Absprache mit dem Bürgermeister zu erfolgen.
- (5) Die Flächen außerhalb der Grabmale werden nach der Einebnung von der Ortsgemeinde eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche auf diesem Rasengrabfeld ist nicht gestattet.
Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Auf den Gräbern dürfen nur in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März Grablichter abgestellt und Blumen niedergelegt werden.

§ 4

Es wird folgender § 15 Abs. 1 gefasst:

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden

- | | | |
|---------------------------|--------|----------------------|
| 1. in Reihengrabstätten | bis zu | 2 Aschen |
| 2. in Urnen-Kissengräbern | bis zu | 2 Aschen |
| 3. in Erd-Kissengräbern | bis zu | 2 Aschen zusätzlich. |

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

II.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht , so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Korweiler, den 16.09.2014
Ortsgemeinde Korweiler

(W a g n e r)
Ortsbürgermeister